

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Gemeindesteuern der Stadt Hemer (Hebesatzsatzung)
vom 17.12.2012

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zzt. geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zzt. geltenden Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S. 732) in der zzt. geltenden Fassung i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hemer am 11. Dezember 2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 680 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 480 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende **Satzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17. Dezember 2012
Der Bürgermeister
gez.
Michael Esken